

Reglement Mittagstisch Schulgemeinde Wolfenschiessen (Mittagstischreglement)

vom 25. Mai 2018

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Schulgemeinde Wolfenschiessen, gestützt auf Art. 76 Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965 und Art. 13 und 34 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt GemG), in Ausführung von Art. 50 und 51 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG), beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Organisation des Mittagstisches für die Schülerinnen und Schüler der Schulgemeinde Wolfenschiessen sowie der Angestellten der Schulgemeinde Wolfenschiessen.
- ² Die Bestimmungen gelten auch für Schüler und Schülerinnen aus anderen Gemeinden, sofern diese die Schule Wolfenschiessen besuchen und nichts anderes in diesem Reglement erwähnt ist.

Art. 2 Zweck und Angebot des Mittagstisches

- ¹ Der Mittagstisch ist ein schulergänzendes Angebot über die Mittagszeit. Das Angebot richtet sich hauptsächlich an Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund ihres langen Schulwegs über den Mittag nicht nach Hause können und an Schülerinnen und Schüler, welche eine ausserfamiliäre Betreuung über den Mittag benötigen. Er fördert die Entwicklung der Beziehungs- und Gemeinschaftskompetenzen der Kinder und stärkt die gemeinsame Esskultur.
- ² Der Mittagstisch bietet eine ausgewogene Mahlzeit. Die Schülerinnen und Schüler stehen während der Mittagspause unter der Aufsicht des Mittagstischpersonals. Vor und nach dem gemeinsamen Essen haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zum Spielen, Lesen und selbständigen Erledigen der Hausaufgaben im Mittagstischlokal. Alternativ können die beiden Pausenplätze (Kindergarten/Primar und ORS) benutzt werden. Die Aufsicht draussen bleibt auf den Pausenplatz Kindergarten/Primar beschränkt.

II. ORGANISATION

Art. 3 Schulgemeindeversammlung

Die Schulgemeindeversammlung legt mit dem Budget den Umfang des Leistungsauftrags für das Mittagstischangebot fest.

Art. 4 Schulrat

¹ Der Schulrat ist das oberste Verwaltungsorgan. Er ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb des Mittagstisches.

² Er ist gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des Volksschulgesetzes verantwortlich für die Anstellung und Entlassung der Mittagstischleitung und des Hilfspersonals.

³ Der Schulrat erlässt eine Mittagstisch-Ordnung.

Art. 5 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die personelle und administrative Führung des Mittagstisches.

Art. 6 Mittagstischleitung

¹ Die operative Führung und selbständige Organisation des Mittagstisches, insbesondere die Präsenzkontrolle, Organisation der Mahlzeiten und die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler während den Öffnungszeiten erfolgt durch die Mittagstischleitung.

² Diese kann Teile dieser Aufgaben ans Hilfspersonal des Mittagstisches delegieren.

Art. 7 Öffnungszeiten

Der Schulrat regelt die Öffnungszeiten des Mittagstisches in der Mittagstisch-Ordnung. An schulfreien Tagen bleibt der Mittagstisch geschlossen.

III. Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern

Art. 8 Anmeldung

- ¹ Die Anmeldungen erfolgen mittels Anmeldeformular bis zum 10. August bei der Mittagstischleitung.
Das Anmeldeformular ist online auf der Homepage der Schule Wolfenschiessen abrufbar.
- ² Liegen zu viele Anmeldungen vor, erfolgt die Aufnahme in der Regel nach folgenden Prioritäten:
1. Kinder, die ausserhalb der grau markierten Zone gemäss Zonenkarte (Anhang 1a, 1b, 1c) oder in einer anderen Gemeinde wohnen
 2. Kinder, die regelmässig während der ganzen Woche zu betreuen sind
 3. Nach Eingang der Anmeldung
 4. Mitarbeitende der Schule Wolfenschiessen
- ³ Die Anmeldung ist grundsätzlich für ein Schuljahr verpflichtend. In begründeten Fällen ist sie für eine begrenzte Zeitdauer möglich.

Art. 9 Kurzfristiger oder einmaliger Betreuungsbedarf

Kurzfristiger oder einmaliger Betreuungsbedarf ist möglich und ist direkt bei der Mittagstischleitung bis spätestens 09.00 Uhr gleichentags zu melden.

Art. 10 Abmeldung

- ¹ Die Abmeldung bei Krankheit oder kurzfristiger Absenz erfolgt durch die Erziehungsberechtigten telefonisch direkt bei der Mittagstischleitung bis spätestens 09.00 Uhr. Bei längerer Abwesenheit oder Wegzug der Schülerin oder des Schülers ist die Absenz mindestens 2 Wochen im Voraus der Mittagstischleitung zu melden.
- ² Für die Mitarbeitenden gelten die Bestimmungen zu den Abmeldungen sinngemäss.

Art. 11 Absenzen

- ¹ Bei unentschuldigten Absenzen besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Elternbeiträge.
- ² Absenzen durch schulische Veranstaltungen wie Klassenlager, Schulreisen, Skitag, Exkursionen werden von der Klassenlehrperson der Mittagstischleitung gemeldet.
- ³ Für Mitarbeitende gelten die Bestimmungen sinngemäss.

Art. 12 Versicherung

Die Eltern sind verpflichtet, für ihre Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung sowie Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Eltern haften für die von ihren Kindern verursachten Schäden.

Art. 13 Erzieherische Fragen und Gesundheit

Die Mittagstischleitung sowie das Hilfspersonal und die Eltern arbeiten in erzieherischen Fragen zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und Vorkommnisse sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen (Allergien etc.).

Art. 14 Disziplinarische Massnahmen

- ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben die Anordnungen der Mittagstischleitung sowie des Hilfspersonals zu befolgen.
- ² Das Vorgehen bei disziplinarischen Vorfällen richtet sich sinngemäss nach Art. 54 und 55 des Volksschulgesetzes (VSG).

Art. 15 Ausschluss

- ¹ Der Schulrat ordnet nötigenfalls weitergehende Massnahmen an. Er kann insbesondere den Ausschluss eines Kindes vom Mittagstisch androhen oder ein Kind befristet oder dauernd vom Mittagstisch ausschliessen.
- ² Ein Ausschluss kann durch den Schulrat insbesondere auch dann angeordnet werden, wenn ein Kind mehrmals unentschuldig fehlt oder der Kostenbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.
- ³ Mitarbeitenden wird nach zweimaliger Mahnung der ausstehende Betrag mit dem Gehalt verrechnet. Es erfolgt zugleich ein Ausschluss vom Mittagstisch durch den Schulrat.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 16 Grundsatz

- ¹ Die Kostenbeteiligung der Eltern und Mitarbeitenden wird in der Tarifordnung gemäss Anhang 2 geregelt.
- ² Können die in der Tarifordnung für Schülerinnen und Schüler festgelegten Beiträge nicht oder nur teilweise bezahlt werden, kann der Schulrat auf Gesuch hin, eine Reduktion des Beitrags genehmigen. Der Schulrat erlässt für solche Fälle interne Richtlinien.
- ³ Die Abrechnung der Kostenbeiträge erfolgt 3 bis 4mal jährlich durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Wolfenschiessen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. August 2018 in Kraft.

Wolfenschiessen, 25. Mai 2018

Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger:

Die Schulpräsidentin:



Corinne Businger



Die Schulschreiberin:



Priska Christen-Steiner

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. ~~527~~ vom 21. AUG. 2018

Der Landschreiber:



Hugo Murer

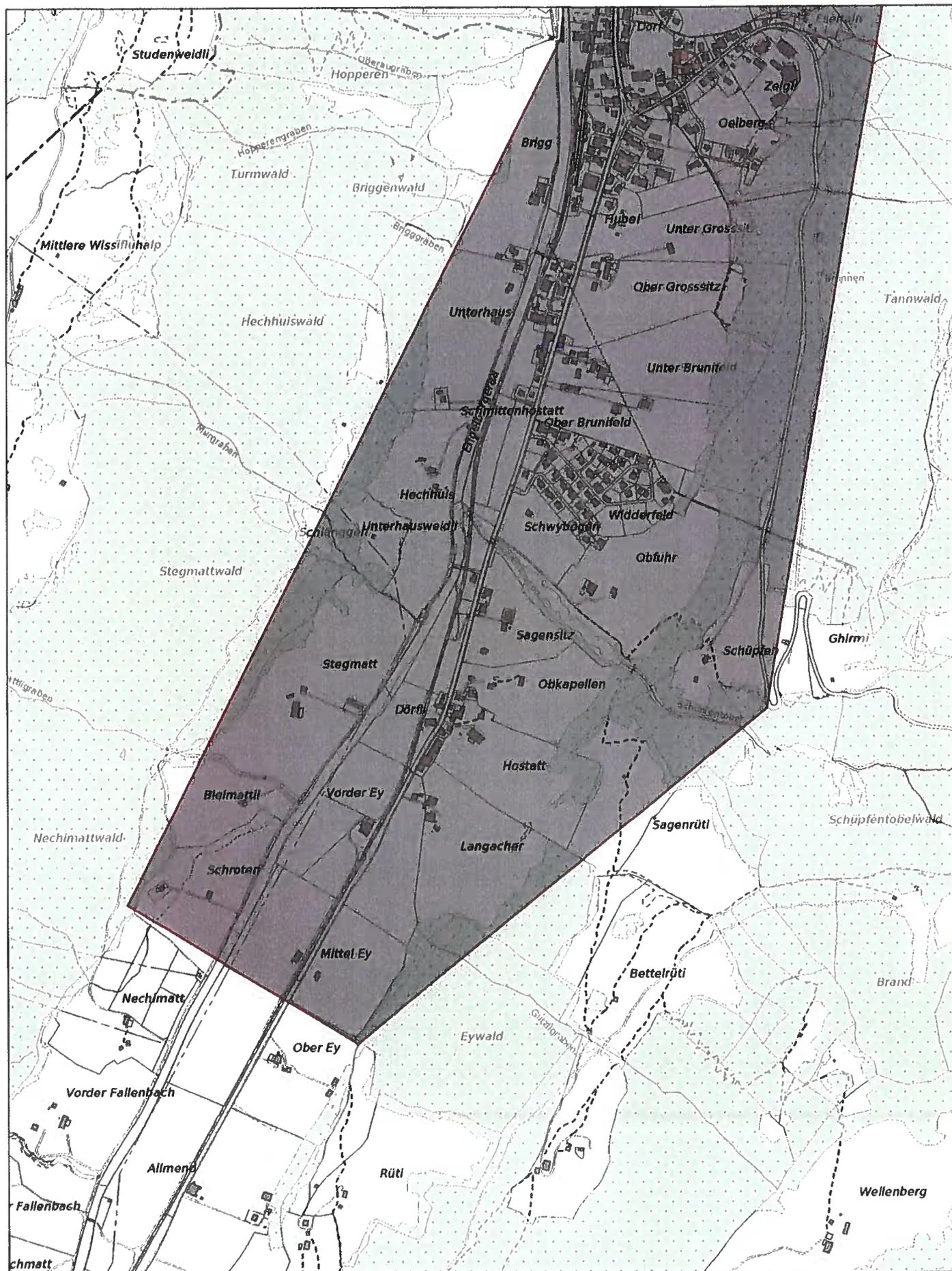


Anhang 1a zum Mittagstischreglement vom 25.05.2018
(gem. Art. 8 Abs. 2 Ziff. 1 Mittagstischreglement)



Wolfenschiessen
Schulgemeinde

Wolfenschiessen - Süd

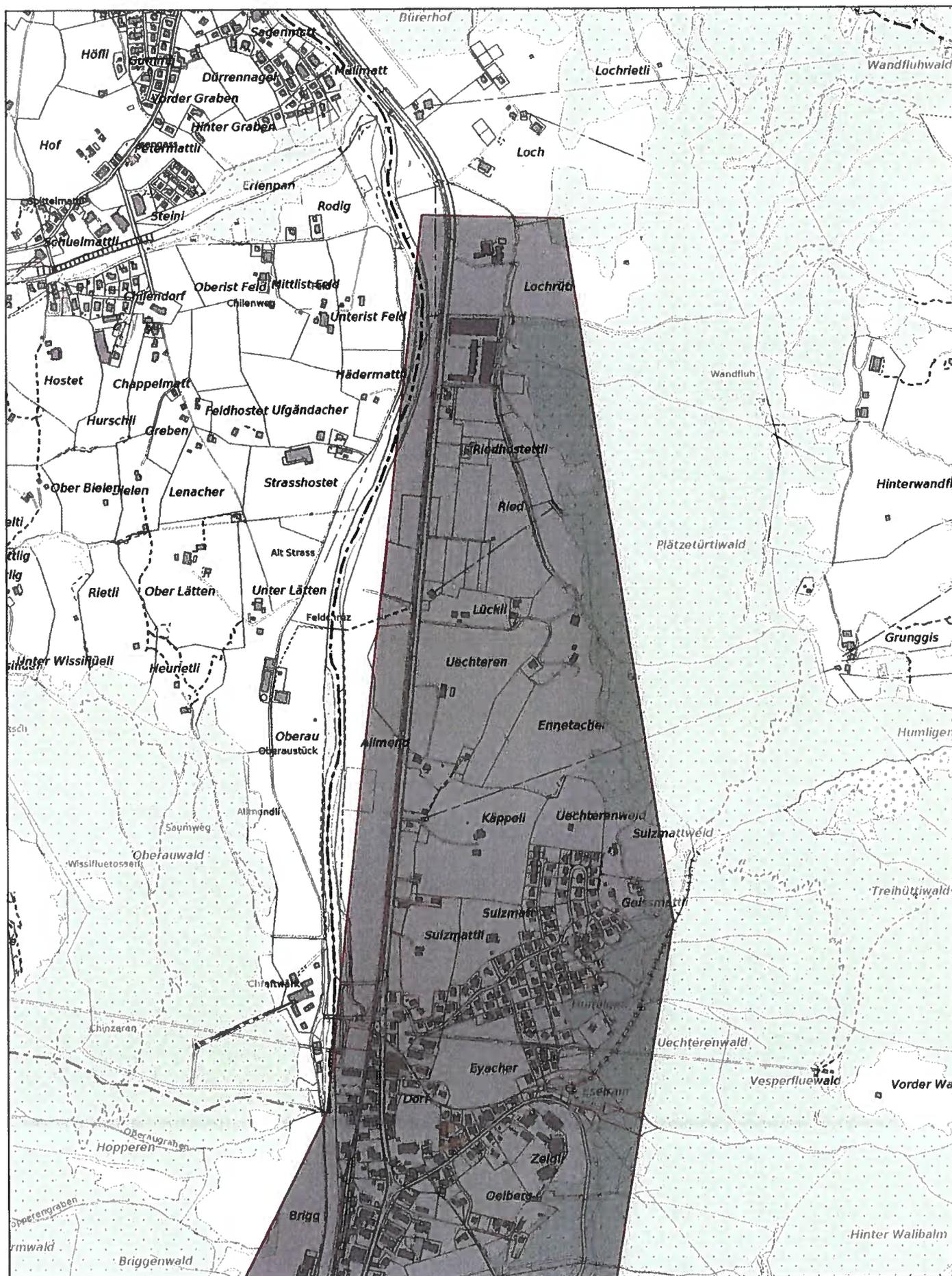


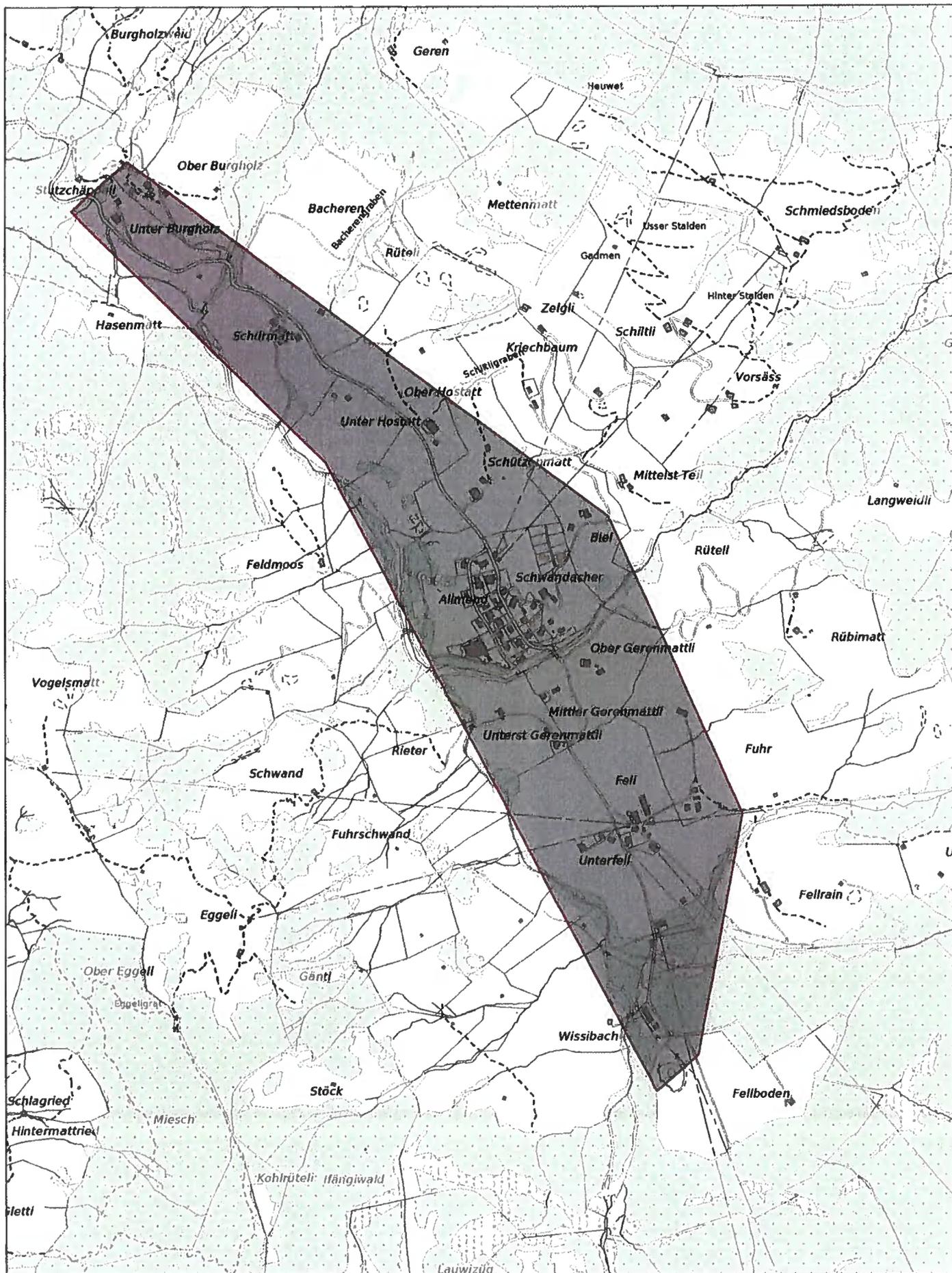
Anhang 1b zum Mittagstischreglement vom 25.05.2018
(gem. Art. 8 Abs. 2 Ziff. 1 Mittagstischreglement)



Wolfenschlessen
Schulgemeinde

Wolfenschlessen - Nord





ANHANG 2 ZUM MITTAGSTISCHREGLEMENT VOM 25. MAI 2018

TARIFORDNUNG

(gemäss Art. 16 Abs. 1 Mittagstischreglement)

Wohngebiet	Tarifstufe	Kosten pro Kind für Mittagessen und Aufsicht
Schüler/-innen des Kindergartens	Tarif A	Fr. 5.00
Schüler/-innen wohnhaft ausserhalb der grau markierten Zone des Zonenplans	Tarif A	Fr. 5.00
Schüler/-innen wohnhaft innerhalb der grau markierten Zone des Zonenplans	Tarif B	Fr. 8.00
Schüler/-innen wohnhaft ausserhalb der Gemeinde Wolfenschiessen	Tarif C	Fr. 10.00
Mitarbeitende der Schulgemeinde Wolfenschiessen	Tarif D	Fr. 13.00

Berücksichtigung wirtschaftlicher Situation

1. Bei wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen von Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Schulgemeinde Wolfenschiessen kann der Schulrat auf Gesuch hin eine Tarifiereduktion bis zu 50 % pro Kind und Mittagessen/Aufsicht gewähren.

Das Gesuch muss schriftlich und begründet beim Schulrat Wolfenschiessen, Oberrickenbachstrasse 22, 6386 Wolfenschiessen eingereicht werden.

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation notwendigen Unterlagen und Angaben dem Schulrat zur Verfügung zu stellen.

Der Schulrat verpflichtet sich gegenüber dem Gesuchsteller die Wahrung dessen Privatsphäre und Einhaltung des Datenschutzes.

2. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern ausserhalb der Gemeinde Wolfenschiessen haben keinen Anspruch auf Vergünstigungen seitens der Schulgemeinde Wolfenschiessen.
3. Mitarbeitende der Schule Wolfenschiessen haben keinen Anspruch auf Vergünstigungen.